



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik

27. Oktober 2025

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Min- destbesteuerung grosser Unternehmens- gruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind insgesamt 39 Stellungnahmen eingegangen.

Grundsätzliche Zustimmung zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung:

Zustimmung:

Kantone: ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU (25)

Politische Parteien: SP (1)

Organisationen und Verbände: FDK, CP, OREF, SGB, SwissHoldings (5)

Begründung:

- *Die vorgesehene Einreichung sei gemäss GloBE-Mustervorschriften zwingend und die Umsetzung schaffe eine administrative Erleichterung für die Unternehmen.*

Ablehnung der Änderungsvorschläge:

Ablehnung:

Kantone: (0)

Parteien: FDP, SVP (2)

Organisationen und Verbände: sgv (1)

Begründung

- *Keine überstürzte Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung und es sei entscheidend, dass die OECD-Mindestbesteuerung – und der entsprechende Informationsaustausch – weder eine zusätzliche Belastung für Unternehmen schaffe, noch die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gefährde. Die Schweiz tue gut daran, bei der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung nicht den Musterknaben zu spielen.*
- *Der automatische Informationsaustausch GloBE widerspreche dem Grundsatz der Unschuldsvermutung. Unternehmen würden unter eine Art Generalverdacht gestellt und gezwungen, Informationen über ihre weltweiten Aktivitäten offenzulegen. Eine solche Meldepflicht widerspreche den Grundsätzen eines liberalen Rechtsstaats und werfe erhebliche Zweifel an der Datensicherheit auf. (SVP)*

Es sind namentlich zu folgenden Punkten zusätzliche Anpassungsvorschläge zum Vorentwurf eingegangen:

- Die vorgeschlagene Anpassung der Steuerpflicht soll ab 1.1.2024 gelten; dazu soll eine Übergangsbestimmung aufgenommen werden.
- Für die Berechnung der Ergänzungssteuern auf Basis von Swiss GAAP FER sollen lediglich die Enddaten der Geschäftsjahre zwingend übereinstimmen.
- Die Verwendung der Daten aus der GIR soll auch für die Kantons- und Gemeindesteuern zugelassen werden.
- In der Verordnung soll die Zuständigkeit für die Kontrolle der GIR im Hinblick auf den Straftatbestand der unrichtigen GIR festgelegt werden.

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	4
1 Vernehmlassung	5
1.1 Vernehmlassungsverfahren	5
1.2 Grundzüge der Vorlage	5
1.2.1 Bestimmungen zur GIR	5
1.2.2 Weitere Anpassungen und Präzisierungen	6
1.2.3 Umsetzung und Inkrafttreten	6
1.3 Auswertung	6
2 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	7
2.1 Grundsätzliche Zustimmung zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung	7
2.2 Grundsätzliche Ablehnung der vorgeschlagenen Verordnungsänderung	7
2.3 Weitere Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden	7
3 Auswertung der Vernehmlassung im Einzelnen	8
Anhang	11
Liste Anhörungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen	11

Ausgangslage

Ende 2022 hat das Parlament den Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen verabschiedet. Im Juni 2023 haben Volk und Stände dieser Verfassungsänderung zugestimmt. Diese bildet die Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung beider Säulen des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft.

Mit der Säule 2 dieses Projekts soll eine Mindestbesteuerung für grosse, multinationale Unternehmensgruppen eingeführt werden. Diese greift für multinationale Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro und sieht einen Mindeststeuersatz von 15 Prozent auf der Basis einer international vereinheitlichten Bemessungsgrundlage vor. Dabei muss der Mindeststeuersatz grundsätzlich jeweils pro Staat erreicht werden. Ausgenommen von der Mindestbesteuerung sind Einkommen aus dem internationalen Seeverkehr.

Die Übergangsbestimmung Artikel 197 Ziffer 15 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) ermächtigt den Bundesrat, die Mindestbesteuerung vorübergehend auf dem Verordnungsweg zu regeln. Der Bundesrat hat gestützt darauf per 1. Januar 2024 die schweizerische Ergänzungssteuer (QDMTT) gemäss Artikel 1 Buchstabe a der Mindestbesteuerungsverordnung (MindStV; SR 642.161) und per 1. Januar 2025 die internationale Ergänzungssteuer IIR eingeführt. Damit stellt die Schweiz bei den betroffenen Unternehmen in der Schweiz (QDMTT) und bei deren Tochtergesellschaften im Ausland (IIR) die Mindestbesteuerung sicher.

Die GloBE Mustervorschriften sehen in Artikel 8.1 die GloBE-Erklärung (GloBE Information Return, GIR) vor. Diese ist grundsätzlich von jeder Geschäftseinheit einer der Mindestbesteuerung unterliegenden Unternehmensgruppe einzureichen. Innerhalb eines Staates kann die Unternehmensgruppe dabei eine Geschäftseinheit bezeichnen, welche die Einreichung vornimmt.

Auf internationaler Ebene wurde von den zuständigen Arbeitsgruppen der OECD die GloBE Vereinbarung erarbeitet. Die Verabschiedung im zuständigen Organ, dem OECD/G20 Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) (IF), erfolgte im Januar 2025.

Die GloBE Vereinbarung bildet eine völkerrechtliche Grundlage für den Austausch der GIR von Unternehmensgruppen zwischen den Staaten, die die Vereinbarung unterzeichnen und dazu noch die OECD über den bilateral aktivierten Austausch informieren. Sowohl die Pflicht der Unternehmensgruppen, die GIR einzureichen, als auch deren Austausch sind bereits in den GloBE-Mustervorschriften enthalten. Die MindStV muss jedoch um Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens, ergänzt werden. Die Schweiz hat ein Interesse daran, an diesem Informationsaustausch teilzunehmen: Die kantonalen Steuerbehörden haben damit die Möglichkeit, die Deklarationen der ergänzungssteuerpflichtigen Unternehmen zu plausibilisieren. Für die betroffenen multinationalen Unternehmensgruppen bietet die Teilnahme an diesem Informationsaustausch die Voraussetzung für das sogenannte «Central Filing». Damit können namentlich schweizerische multinationale Unternehmensgruppen die GIR zentral bei der ESTV einreichen. Die ESTV lässt den Partnerstaaten die relevanten Informationen aus der GIR zukommen. Umgekehrt erhält die Schweiz die GIR von Partnerstaaten, welche für lokale Mindeststeuerzwecke verwendet werden können und von lokalen Geschäftseinheiten betroffener multinationaler Unternehmensgruppen nicht zusätzlich einzeln in der Schweiz eingereicht werden muss.

Würde die Schweiz am Informationsaustausch der GloBE Vereinbarung nicht teilnehmen, müssten multinationale Unternehmensgruppen in der Schweiz separat rapportieren und das zentralisierte Rapportieren würde möglicherweise über einen anderen Staat erfolgen. Damit entstünden administrative Doppelspurigkeiten. Ein Fernbleiben dürfte außerdem dem Wirtschaftsstandort Schweiz abträglich sein, insbesondere wenn man bedenkt, dass multinationale Unternehmensgruppen in und von der Schweiz aus operieren und somit keine angemessenen Voraussetzungen vorfinden, die ihre internationalen Meldepflichten vereinfachen.

Die Umsetzung dieses Verfahrens bedarf einerseits den Beitritt der Schweiz zur GloBE Vereinbarung; dazu hat der Bundesrat am 12. September 2025 eine Botschaft verabschiedet.

Andererseits muss bzw. soll die nationale Umsetzung in der Schweiz im Rahmen der vorliegenden Anpassung der Mindestbesteuerungsverordnung erfolgen. Die diesbezügliche Ergänzung der Mindestbesteuerungsverordnung bildet den Kern der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage.

Damit wird die Umsetzung der zwingenden Bestimmungen der GloBE-Mustervorschriften vorbereitet. Dies ist ungeachtet der gegenwärtigen Diskussionen über die Zukunft der globalen Mindestbesteuerung sinnvoll. Mit einer regelkonformen Umsetzung soll Rechtssicherheit geschaffen und die administrative Mehrbelastung für die Unternehmen in der Schweiz reduziert werden.

Neben diesem Kernelement besteht namentlich bei den folgenden Verordnungsbestimmungen Präzisierungs- und/oder Anpassungsbedarf:

- Steuerpflicht

Die Steuerpflicht wurde in der Schweiz mit dem sogenannten One-Stop-Shop-Konzept umgesetzt. Dieses strebt an, dass für jede Unternehmensgruppe nur eine Geschäftseinheit steuerpflichtig wird und die Steuerpflichten in der Schweiz für alle Ergänzungssteuern der Gruppe wahrnimmt. Mit einer Änderung der Verordnung soll die Rechtssicherheit verbessert und wechselnde Steuerpflichten vermieden werden.

- Aufteilung der Ergänzungssteuer bei einem Kantonswechsel

Bei einem Kantonswechsel der Geschäftseinheit während des Geschäftsjahres wird präzisiert, dass die Ergänzungssteuern unter den Kantonen aufgeteilt werden.

1 Vernehmlassung

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Am 30. April 2025 beauftragte der Bundesrat das EFD, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) durchzuführen. Dieses dauerte bis zum 20. August 2025.

Eine Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden (inklusive Abkürzungen) befindet sich im Anhang.

1.2 Grundzüge der Vorlage

Die Vernehmlassungsvorlage umfasste die folgenden Massnahmen:

1.2.1 Bestimmungen zur GIR

Die neuen Bestimmungen zur Umsetzung der Einreichung der GIR durch steuerlich der Schweiz zugehörige Geschäftseinheiten, der Austausch von GIR mit den Partnerstaaten unter einer GloBE Vereinbarung sowie die Weitergabe dieser GIR an die Kantone bilden die Kernelemente der vorliegenden Vernehmlassung. Die nationalen Bestimmungen zur GIR können sich gut an den Vorgaben zum Country-by-Country Reporting (CbCR) gemäss Bundesgesetz vom 16. Juni 2017 über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBAG; SR 654.1) orientieren. Beide erfordern eine strukturierte, länderbezogene Erfassung und Übermittlung von Finanzdaten und nutzen eine ähnliche Berichtslogik. Da das CbCR bereits etabliert ist, verringert eine Anlehnung an dessen Meldeverfahren den administrativen Aufwand für Unternehmen und Steuerbehörden. Beide Berichtsarten sind durch internationale OECD-Vorgaben geprägt, was eine kohärente

Umsetzung begünstigt. Die diesbezüglichen Bestimmungen entsprechen daher soweit möglich den Regelungen für den thematisch ähnlichen internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBAG).

1.2.2 Weitere Anpassungen und Präzisierungen

Neben dem Kernelement sollen verschiedene Anpassungen und Präzisierungen der Verordnung vorgenommen werden. Diese haben unterschiedliche Gründe.

- Subjektive Steuerpflicht für die Ergänzungssteuer in der Schweiz: Pro Unternehmensgruppe in der Schweiz ist grundsätzlich eine Geschäftseinheit steuerpflichtig und ein Kanton nimmt die Veranlagung für die ganze Unternehmensgruppe vor. Dieser Kanton ist der sog. One-Stop-Shop. Er veranlagt resp. bezieht die Ergänzungssteuer und nimmt die Verteilung der Einnahmen auf den Bund und die anderen Kantone vor. Dies bringt aus Sicht der Verwaltungen und der Unternehmensgruppe eine wesentliche administrative Erleichterung. In diesem Zusammenhang wird die Steuerpflicht bei der IIR, wenn im betreffenden Geschäftsjahr keine der im Ausland gehaltenen Tochtergesellschaften unterbesteuert sind, erweitert.
- Kantonale Aufteilung der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer: Präzisierung, dass die Einnahmen aus der schweizerischen und internationalen Ergänzungssteuer bei dem Kantonswechsel einer Geschäftseinheit zwischen den Kantonen wie bei der direkten Bundessteuer aufgeteilt werden.

1.2.3 Umsetzung und Inkrafttreten

Die GloBE Mustervorschriften sehen in Artikel 8.1 die GIR vor, welche grundsätzlich von jeder Geschäftseinheit einer der Mindestbesteuerung unterliegenden Unternehmensgruppe einzureichen ist. Innerhalb eines Staates kann die Unternehmensgruppe dabei eine Geschäftseinheit bezeichnen, welche die Einreichung vornimmt.

Die grundsätzliche Verpflichtung, die GIR einzureichen besteht deshalb für die Unternehmensgruppen bereits seit Inkrafttreten der Mindestbesteuerungsverordnung aufgrund des in Artikel 2 Absatz 1 enthaltenen Verweises auf die GloBE-Mustervorschriften. Dies gilt auch, wenn es zu keiner Vereinbarung über einen zwischenstaatlichen Austausch kommen würde.

Mit der vorliegenden Ergänzung der Mindestbesteuerungsverordnung wird diese Verpflichtung der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit oder einer anderen, von der Unternehmensgruppe zu bestimmenden Geschäftseinheit, welche steuerlich der Schweiz zugehörig ist, zugewiesen.

Der Austausch der GIR mit anderen Staaten vermeidet, dass die GIR in allen Staaten eingereicht werden müssen. Dieser Austausch setzt die Ratifikation des zugehörigen Abkommens voraus. Solange die Voraussetzungen für einen Austausch nicht gegeben sind (keine internationalen Vereinbarungen bestehen), bleiben alle ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheiten dazu verpflichtet, eine GIR in der Schweiz einzureichen.

1.3 Auswertung

Angesichts der grossen Anzahl abgegebener Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden deshalb insbesondere die hauptsächlichen Kritikpunkte wiedergegeben. Vernehmlassungsteilnehmende, die sich in ihrer Stellungnahme einer anderen anschliessen, werden jeweils einzeln genannt.

Für Einzelheiten sei auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese können unter https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/25/cons_1 abgerufen werden.

2 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

2.1 Grundsätzliche Zustimmung zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung

Die Kantone ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU sowie SP, FDK, SGB, OREF, SwissHoldings begrüssen die vorgeschlagene Verordnungsänderung.

TG begrüsst die Vorlage grundsätzlich, bittet jedoch aufgrund der internationalen Entwicklungen um einen Marschhalt in diesem wichtigen Geschäft.

Zustimmung:

Kantone: ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU (25)

Politische Parteien: SP (1)

Organisationen und Verbände: FDK, SGB, OREF, SwissHoldings (4)

Begründung:

Die vorgesehene Einreichung sei gemäss GloBE-Mustervorschriften zwingend und die Umsetzung schaffe eine administrative Erleichterung für die Unternehmen.

2.2 Grundsätzliche Ablehnung der vorgeschlagenen Verordnungsänderung

Die FDP ist gegen die überstürzte Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung und es sei entscheidend, dass die OECD-Mindestbesteuerung – und der entsprechende Informationsaustausch – weder eine zusätzliche Belastung für Unternehmen schaffe, noch die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gefährde. Die Schweiz tue gut daran, bei der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung nicht den Musterknaben zu spielen.

Die SVP Schweiz lehnt das GloBE-Abkommen und damit auch die Änderung der dazugehörigen Mindeststeuerverordnung ab. Der automatische Informationsaustausch im Rahmen von GloBE widerspreche dem Grundsatz der Unschuldsvermutung. Unternehmen würden unter einer Art Generalverdacht gestellt und gezwungen, Informationen über ihre weltweiten Aktivitäten offenzulegen. Eine solche Meldepflicht widerspreche den Grundsätzen eines liberalen Rechtsstaats und werfe erhebliche Zweifel hinsichtlich der Datensicherheit auf.

Der sgv fordert die Aussetzung der Umsetzung der Mindestbesteuerung oder, falls dies nicht möglich ist, eine strikte Beschränkung auf die tatsächlichen internationalen Anforderungen sowie die Beibehaltung eines attraktiven Steuerumfelds, das die durch externe Handelsspannungen entstandenen Nachteile ausgleichen kann.

2.3 Weitere Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden

- Das Bundesverwaltungsgericht lehnt die vorgesehene Kompetenz, Bussen im Zusammenhang mit Ergänzungssteuerhinterziehung zu beurteilen, ab. Es bestehen rechtsstaatliche Bedenken, da Straf- und Bemessungsverfahren nicht durch dasselbe Gericht geführt werden sollten.
- Swissbanking erachtet unabhängig von der Frage der Änderung der MindStV eine aktive und kritische Beobachtung der internationalen Umsetzung der GloBE-Regeln für geboten. Mittelfristig sei auch eine Lagebeurteilung zur IIR vorzunehmen.

- CP wünscht, dass die Kantone, die für die Veranlagung und Erhebung der Mindeststeuer zuständig sind, eine Erhebungsprovision auf die für den Bund eingezogenen Beträge (25 %) erhalten.

3 Auswertung der Vernehmlassung im Einzelnen

Zu den einzelnen Artikeln wurden folgende Kritikpunkte und Anträge vorgebracht:

Art. 2 Abs. 3

LU wünscht, dass in der Fussnote der Verweis auf einen spezifischen Kommentar gestrichen wird, da der Kommentar vom Mai 2025 keine Anwendung finden soll. OREF wünscht dies ebenfalls, allerdings da jeweils die neueste Version des Kommentars berücksichtigt werden soll. Swissholdings beantragt auch eine Streichung, weil in der MindStV keine Version zu bestimmen sei.

Art. 5

ZH, LU, UR, SZ, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, SG, AG, TI, VD, VS, GE wünschen, dass die Gültigkeit der Änderungen per 1.1.2024 nicht nur in die Erläuterungen, sondern auch in eine Übergangsbestimmung zu Art. 5 aufgenommen wird.

GR beantragt, die Änderung der Steuerpflicht nochmals hinsichtlich einer Rückwirkung zu prüfen.

Art. 5 Abs. 4 (auch Abs. 2):

ZH, LU, UR, SZ, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, SG, AG, TI, VD, VS wünschen, dass Artikel 5 Absatz 4 dahingehend ergänzt wird, dass eine Partially Owned Parent Entity (POPE) immer nur subsidiär für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) steuerpflichtig wird, soweit andere inländische Geschäftseinheiten, welche nach der internationalen Ergänzungssteuer nach der Primarergänzungssteuerregelung (Income Inclusion Rule, UR) steuerpflichtig sind, vorhanden sind.

Art. 9, Abs. 3

ZH, LU, UR, SZ, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AI, SG, AG, TI, VD, VS wünschen, dass Art. 9 Abs. 3 wie folgt angepasst wird: «Erfüllen nicht alle steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder stimmen die **Enddaten** der Geschäftsjahre, für die die Jahresrechnungen nach Absatz 2 erstellt werden, von einer oder mehreren steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten nicht mit dem Geschäftsjahr nach Artikel 10. 1 der GloBE-Mustervorschriften überein, so wird die schweizerische Ergänzungssteuer auf der Grundlage des Jahresgewinns oder -verlusts gemäss den Artikeln 3.1.2 und 3.1.3 der GloBE-Mustervorschriften für das Geschäftsjahr berechnet.»

Art. 13, Abs. 2

CP und sgv wünschen, eine Ergänzung der Bestimmung mit einer Korrekturregel für erhebliche Kapitalgewinne, die speziell dem Kanton zugewiesen werden müssten, in dem die Rechtseinheit zum Zeitpunkt der Realisierung des Gewinns ihren Sitz hatte.

Art. 16, Abs. 2

ZH, LU, UR, SZ, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AG, TI, VD, VS wünschen, dass die örtliche Zuständigkeit am Anfang des Geschäftsjahres nochmals geprüft wird. CP wünscht, dass auch bei der Direkten Bundessteuer sowie den kantonalen Steuern eine Zuständigkeit aufgrund der Ansässigkeit zu Beginn der Steuerperiode geprüft wird, um dem Wegzugskanton eine stärkere Position zu geben.

Art. 18a, Abs. 6

ZH, LU, UR, SZ, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, VD, VS, GE schlagen folgenden geänderten Verordnungstext vor: «Die ESTV gewährt den Veranlagungsbehörden für die Ergänzungssteuer und den kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten im Informationssystem GIR.»

Art. 18d, Abs. 2

ZH, LU, UR, SZ, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TI, VD, VS, GE wünschen, dass die Verwendung der Daten auch für Kantons- und Gemeindesteuern zugelassen wird.

Art. 19, Abs. 1

OREF, Swissholdings und EXPERTsuisse wünschen, dass eine doppelte Registrierung im Informationssystem Ergänzungssteuer und im Informationssystem GIR vermieden wird.

Art. 28c

ZH, LU, UR, SZ, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AG, TI, VD, VS, GE fragen, ob eine Erstellung der GIR in Landeswährung gemäss GloBE-Mustervorschriften möglich ist.

Art. 28d

OREF und Swissholdings wünschen, dass in den Erläuterungen ergänzt wird, dass die GIR von ausländischen Unternehmensgruppen auch freiwillig in der Schweiz eingereicht werden kann.

Art. 28f

OREF und Swissholdings wünschen, dass die Strafdrohung für die Nichteinreichung der GIR an das Strafmaß für die Steuererklärung der QDMTT angepasst wird.

Art. 28l (in Verbindung mit Art. 28q)

ZH, LU, UR, SZ, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AG, TI, VD, VS wünschen, dass in der Verordnung geregelt wird, wer für die Kontrolle der Richtigkeit der GIR zuständig ist, um nötigenfalls das Strafverfahren einzuleiten.

Art. 28o

EXPERTsuisse wünscht eine Strafbarkeit bei Fahrlässigkeit und eine Überprüfung des Strafrahmens. SP wünscht, den Wegfall der maximalen Busse und eine Angleichung an das übrige Strafrecht, in welchem die Busse nach der Höhe der hinterzogenen Steuer bemessen wird.

Art. 40

Swissholdings wünscht, dass Fahrlässigkeit grundsätzlich nicht unter Strafe gestellt wird.

Art. 40a

ZH, LU, UR, SZ, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, GR, AG, TI, VD, VS, GE wünschen, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass die steuerlich der Schweiz zugehörige oberste Mutgesellschaft die GIR für die Steuerperiode 2024 auch in der Schweiz einreichen kann.

Anhang

Liste Anhörungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahmen
Kanton Zürich	ZH	X
Kanton Bern	BE	X
Kanton Luzern	LU	X
Kanton Uri	UR	X
Kanton Schwyz	SZ	X
Kanton Obwalden	OW	X
Kanton Nidwalden	NW	X
Kanton Glarus	GL	Verzicht
Kanton Zug	ZG	X
Kanton Freiburg	FR	X
Kanton Solothurn	SO	X
Kanton Basel-Stadt	BS	X
Kanton Basel-Landschaft	BL	X
Kanton Schaffhausen	SH	X
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	X
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	X
Kanton St. Gallen	SG	X
Kanton Graubünden	GR	X
Kanton Aargau	AG	X
Kanton Thurgau	TG	X
Kanton Tessin	TI	X
Kanton Waadt	VD	X
Kanton Wallis	VS	X
Kanton Neuenburg	NE	X
Kanton Genf	GE	X
Kanton Jura	JU	X
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahmen
Die Mitte		
Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP. Die Liberalen	FDP	X
GRÜNE Schweiz	GPS	Verzicht
Grünliberale Partei Schweiz	glp	
Lega dei Ticinesi	Lega	
Mouvement Citoyens Genevois	MCG	
Schweizerische Volkspartei	SVP	X
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP	X

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahmen
Schweizerischer Gemeindeverband		Verzicht
Schweizerischer Städteverband		
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete		

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahmen
economiesuisse		
Schweizerischer Gewerbeverband	sgv	X
Schweizerischer Arbeitgeberverband		Verzicht
Schweiz. Bauernverband	SBV	
Schweizerische Bankiervereinigung	Swissbanking	X
Schweiz. Gewerkschaftsbund	SGB	X
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz	
Travail.Suisse		

5. Übrige Organisationen und Interessenten

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahmen
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	X
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	
Städtische Steuerkonferenz Schweiz		X
Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren	KSFD	

Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	SVDS	
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht	IFA	
Centre Patronal	CP	X
Alliance Sud		
Fédération des Entreprises Romandes	FER	
Schweizerische Nationalbank		
EXPERTsuisse		X
TREUHAND SUISSE		
Schweizerischer Versicherungsverband	SSV	
Schweizerischer Verband für Rechnungslegung und Controlling	veb.ch	
SwissHoldings		X
Piratenpartei Schweiz		
Schweizerischer Baumeisterverband	SBV	
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS	
Schweizerisches Konsumentenforum	KF	
Fédération romande des consommateurs	FRC	
Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana	ACSI	

6. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahmen
Ordre Romand des Experts Fiscaux	OREF	X
Bundesverwaltungsgericht		X
Zürcher Bankenverband		X